

# TAX Information



**Ausgabe 18/2010**

vom 24.8.2010

**Lohnsteuer/  
Bonusmeilen**

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigelegig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Bonusmeilen – geänderte Rechtsprechung

Im Rahmen von Vielfliegerprogrammen werden Passagieren von Fluglinien Bonusmeilen gutgeschrieben, die für Flugtickets, Upgrades oder Sachprämien eingelöst werden können. Erwirbt der Dienstnehmer solche Bonusmeilen im Rahmen einer Dienstreise und nutzt er diese für private Zwecke, liegt nach Meinung der Finanz ein „geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis“ vor.

Das hat dann zur Folge, dass dieser Vorteil sowohl der Lohnsteuer als auch den Lohnnebenkosten (KommSt, DB und DZ) unterliegt und der Sozialversicherung zu unterwerfen ist.

Nach bisheriger Praxis mussten 1,5% der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die diese Bonusmeilen vermitteln (Flugticket, Hotelkosten, Mietauto), vom Arbeitgeber als Sachbezug versteuert werden, unabhängig davon, ob der Angestellte die Bonusmeilen tatsächlich verwendet hat oder nicht. Hat der Arbeitgeber eine solchen Sachbezug nicht berücksichtigt, haftete er der Finanzverwaltung dafür.

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) obliegt die Pflicht zur Versteuerung der Bonusmeilen nicht dem Unternehmer, sondern dem Dienstnehmer. Den Unternehmer trifft daher weder die Verpflichtung zum Einbehalt oder zur Abfuhr der Lohnsteuer noch zur Entrichtung der Lohnnebenkosten.

**Beispiel:** Ein Dienstnehmer unternimmt eine Dienstreise, für die insgesamt Kosten von EUR 3.000 anfallen. Nach bisheriger Rechtslage musste der Arbeitgeber EUR 45 (1,5% von EUR 3.000) als Sachbezug ansetzen, andernfalls hätte er für diesen Betrag haftet. Nach der neuen Rechtslage muss der Dienstnehmer - sofern er die Bonusmeilen für private Zwecke nutzt - die Versteuerung selbst im Rahmen einer (Arbeitnehmer-)Veranlagung vornehmen.

## Wie sollen Dienstgeber und Dienstnehmer in der Zukunft vorgehen?

Der **Dienstnehmer** muss die Bonusmeilen erst dann in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren, wenn er sie auch tatsächlich für private Zwecke genutzt hat, wobei sich die Höhe des zu versteuernden Betrages danach richtet, wie viel sich der Dienstnehmer durch die Verwendung der Meilen erspart hat. Wenn keine sonstigen einkommensteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, kann dafür auch der Veranlagungsfreibetrag von EUR 730 genutzt werden. Werden die Bonusmeilen für berufliche Zwecke genutzt, muss der Dienstnehmer diese nicht versteuern.

Es ist allerdings zu beachten, dass für den **Unternehmer** nur aus steuerlicher Sicht Entwarnung gegeben werden kann – die Sozialversicherungspflicht für Bonusmeilen besteht grundsätzlich weiterhin. Um sich gegen mögliche Nachforderungen der Sozialversicherung abzusichern, sollten die Angestellten über die Neuregelung und ihre Verpflichtung zur Steuerveranlagung informiert und aufgefordert werden, die Ersparnis durch die Verwendung der Bonusmeilen dem Arbeitgeber anzuzeigen. Dieser kann sodann diesen Betrag im Rahmen der Lohnverrechnung der Sozialversicherung unterwerfen.

Haben Sie bisher die Abgaben für Ihre Dienstnehmer entrichtet, können Sie für das laufende Kalenderjahr eine Aufrollung vornehmen. Für abgelaufene Kalenderjahre muss der Arbeitnehmer selbst die zuviel entrichtete Lohnsteuer beim Finanzamt zurückfordern. Bei den zuviel bezahlten Lohnnebenkosten kann ein Antrag auf Rückerstattung beim Finanzamt bzw. bei der Gemeinde gestellt werden.

**TAX Information bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)